

**Ö F F E N T L I C H E   N I E D E R S C H R I F T**

**über die Sitzung des Kreistags  
(KT/002/2015-2020)**

**vom 17.07.2015**

**im Sitzungssaal Zugspitze des Landratsamtes, Dienststelle Weilheim, Stainhartstr.  
7, III. Stock**

Beginn:        09:00 Uhr

Ende:         11:00 Uhr

Anwesende:

Landrätin:

Andrea Jochner-Weiß

Mitglieder CSU:

Alexandra Bertl

Thomas Bertl

Michael Deibler

Thomas Dorsch

Peter Erhard

Dipl.FinW (FH) Klaus Gast

Pankratia Holl

Richard Kreuzer

Michaela Liebhardt

Nick Lisson

Petra Maier

Dipl.Designer (FH) Peter Ostenrieder

Marianne Porsche-Rohrer

Ludwig Schmuck

Wolfgang Scholz

Robert Stöhr

Gerda Walser

Stefan Zirngibl

Mitglieder SPD:

Michael Asam

Regina Bartusch  
Barbara Karg  
Dipl.-Ing. (FH) Markus Kleinen  
Max Martin  
Hans Mummert  
Falk Sluyterman van Langeweyde  
Dipl.Verw.(FH) Elke Zehetner

Mitglieder BfL:

Brigitte Loth  
Markus Loth  
Hans Schröfele  
Roland Schwalb  
Franz Seidel  
Josef Taffertshofer  
Wolfgang Taffertshofer

Mitglieder B.90/Grüne:

Bettina Buresch  
Dipl.Ing. (FH) Karl-Heinz Grehl  
Dr. rer.nat. Thomas Heinemeyer  
Alfred Honisch  
Maria Lüdemann  
Dipl.Verw. (FH) Wolfgang Mini  
Hans Schütz  
Gabriela Seitz-Hoffmann M.A.

Mitglieder UNABHÄNGIGE/ödp:

Agnes Edenhofer  
Hans Geisenberger  
Franz Reßle  
Manuela Vanni

Mitglieder Freie Wähler:

Susann Enders

Mitglieder BP:

Hubert Liedl  
Regina Schropp

Mitglieder FDP:

Klaus Breil

Entschuldigt fehlten:

Mitglieder CSU:

Stefan Barnsteiner

Max Bertl

Bundesminister, MdB, Dipl.Soz. Alexander

Dobrindt

Barbara Fischer

Albert Hadersbeck

Mitglieder SPD:

Thomas Keller

Gunnar Prielmeier

Hans Streicher

Dr. Friedrich Zeller

Mitglieder BfL:

Wolfgang Sacher

Mitglieder Freie Wähler:

Robert Goldbrunner

Sonstige: Verwaltung: RD Seitz, ORR Pichura, OVR Bachlatko, OVR Merk, OVR Hette-  
rich, VR Leis, VAR Rehbehn, TAng Steinbach, TAng Kielau, VI Willer, Dipl.Soz.Päd. Leh-  
nert, TAng Kirsch

Sonstige: Bürgermeister Dinter, vereinzelte Zuhörer

Presse: WM Tagblatt, Kreisbote

Schriftführerin: VAng Daiser

## T A G E S O R D N U N G

### Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Öffentliche Bekanntmachung der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse  
Kenntnisnahme I/068/2015
3. Jugendhilfeausschuss; Benennung einer/s Bediensteten des zuständigen Polizeipräsidiums als beratendes Mitglied (Stellvertreter) des Jugendhilfeausschusses  
Entscheidung 21/013/2015
4. Beschluss einer Satzung und Kostenbeitragssatzung zur Kindertagespflege im Landkreis Weilheim-Schongau nach dem BayKiBiG  
Entscheidung 21/009/2015
5. Überplanmäßige Ausgaben; Asylbewerberstandort Penzberg Nonnenwaldstraße  
Entscheidung 11.1/009/2015
6. Überplanmäßige Ausgaben; Asylbewerberstandorte Peiting Kohlenstraße/ Erlachstraße und Jägerstraße/ Uhrerskreuzweg  
Entscheidung 11.1/010/2015
7. Pütrichstraße 10a: Baubeschluss  
Entscheidung 11/105/2015
8. Gymnasium Weilheim: Generalsanierung Zentralbau - Baubeschluss  
Entscheidung 11.2/038/2015
9. Gymnasium Schongau: Erweiterung - Baubeschluss  
Entscheidung 11.2/037/2015
10. Realschule Schongau: Erweiterungsbau - Baubeschluss  
Entscheidung 11.2/036/2015

## 11. Allgemeine Informationen

Die Ladung ist ordnungsgemäß erfolgt, die Tagesordnung akzeptiert und das Gremium beschlussfähig.

## Öffentliche Sitzung

### 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die **Vorsitzende** begrüßte die anwesenden Kreisräte und Gäste. Anschließend zog **KR Geisenberger** seinen Antrag TOP 6 der nichtöffentlichen Sitzung zurück.

**Frau KR Vanni** verteilte den Antrag der ödp/Unabhängige, der dann in der nächsten Kreisausschusssitzung am 29.07.2015 behandelt werden soll.

### 2. Öffentliche Bekanntmachung der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Die **Kreisräte** nahmen von nachfolgenden Beschlüssen Kenntnis.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistags vom 20.03.2015 wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit gemäß § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Weilheim-Schongau öffentlich bekannt gegeben werden:

#### Ammermühle Rottenbuch: Abschluss eines notariellen Kaufvertrages - vorgezogen-

**Es erging folgender Beschluss:**

1. „Der Kreistag beschließt, das Objekt „Ammermühle“ bei Rottenbuch zum Kaufpreis von max. 2,0 Mio. EUR zuzüglich Kosten des Bodenverkehrs zu erwerben. Mit erworben werden die dazugehörigen Freiflächen mit einer Größe von rund 9,8 ha.
2. Die Verwaltung wird zum Abschluss des entsprechenden notariellen Kaufvertrages ermächtigt.
3. Der Kreistag nimmt zur Kenntnis, dass die Ammermühle zunächst für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren zur Unterbringung von Asylbewerbern genutzt werden soll. Längerfristig könnte das Gebäude im Rahmen der Jugendarbeit z.B. durch den Kreisjugendring genutzt werden.
4. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, umgehend alle erforderlichen Schritte für die zeitnahe Realisierung der Maßnahme vorzunehmen, insb.

- a. die Finanzierung über ein Kredit ähnliches Rechtsgeschäft außerhalb des Kreishaushalts oder über eine vergleichbare Kreditfinanzierung im Kreishaushalt vorzubereiten
  - b. die Ammermühle in einen für die Unterbringung von Asylbewerbern betriebsbereiten Zustand zu versetzen und
  - c. einen Pacht-/Mietvertrag mit dem Freistaat Bayern zur Einrichtung einer Gemeinschaftsunterkunft abzuschließen
5. Der Landkreis wirkt als Sachaufwandsträger darauf hin dass, das Staatliche Landratsamt keine weiteren Immobilien zur Unterbringung von Asylbewerbern in den Gemeinden Rottenbuch und Böbing ohne deren Zustimmung anmietet.

Der Kreistag bittet in diesem Zusammenhang die Landrätin als Leiterin des Staatlichen Landratsamtes dies auch verbindlich mit der Regierung von Oberbayern zu vereinbaren.“

### **Stellenplan des Marie-Eberth-Altenheimes Schongau für das Geschäftsjahr 2015:**

#### **Es erging folgender Beschluss:**

„Der Kreistag beschließt den Stellenplan zum Wirtschaftsplan des Marie-Eberth-Altenheims für das Geschäftsjahr 2015.“

### **Auszahlung der im Haushalt 2015 veranschlagten Haushaltsmittel zum Ausgleich der Betriebsdefizite bei den DAWI-Leistungen und der Investitionszuschüsse an die Krankenhaus GmbH, Landkreis Weilheim-Schongau.**

#### **Es erging folgender Beschluss:**

1. „Der Kreistag beschließt, dass die Verwaltung im Vollzug des rechtskräftigen Haushaltsplanes 2015 Bewilligungsbescheide zugunsten der Krankenhaus GmbH Landkreis Weilheim-Schongau, bezüglich der Übernahme der Betriebsdefizite und der Investitionszuschüsse für die Einrichtungen der Krankenhaus GmbH erlässt und die in diesen Bescheiden festgesetzten Zuwendungen an die Krankenhaus GmbH Landkreis Weilheim-Schongau auch auszahlt.
2. Die Bewilligung und Auszahlung der Betriebsdefizite und Investitionszuschüsse hat im Rahmen der im Haushaltsplan 2015 hierfür bereitgestellten Mittel zu erfolgen.“

## **Stellenplan 2015 des Landkreises Weilheim-Schongau**

### **Es erging folgender Beschluss**

„Der Kreistag stimmt dem Stellenplan 2015 zu.“

### **Asylbewerberunterkunft am Leprosenweg in Weilheim; Kauf der bisher gepachteten Fläche zur Umwandlung in eine Gemeinschaftsunterkunft**

#### **Es erging folgender Beschluss:**

„Der Kreistag beschließt den Erwerb der Fläche des früheren Jugendzentrums Weilheim sowie von Teilflächen der Flurnr. 2777/8 der Gemarkung Weilheim für die dauerhafte Nutzung als Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber auf der Basis des früheren Kaufangebots zur Errichtung einer Berufsschule am benachbarten Standort.

Der Kreistag beauftragt dazu die Verwaltung

1. einen Mietvertrag mit der Regierung von Oberbayern handelnd für den Freistaat Bayern in der Form eines Vorvertrages und auf der Basis einer Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Staatshaushalts auszuhandeln,
2. ferner dazu notwendige bauliche Anpassungen der bisherigen Bebauung nach dem Raumprogramm der Regierung von Oberbayern für Gemeinschaftsunterkünfte zu klären und deren mögliche Kosten in den Mietvertragsentwurf einzubeziehen,
3. und anschließend den Kaufvertrag zur Entscheidung vorzubereiten. „

### **Einbau einer Mobilfunkverstärkungsanlage für das Amtsgebäude II, Stainhartstr. 7, Weilheim**

#### **Es erging folgender Beschluss:**

„Der Kreistag nimmt den Einbau einer Mobilfunkverstärkungsanlage im Landratsamt Gebäude Stainhartstraße 7 in Weilheim i. OB (3.OG) zustimmend zur Kenntnis. Die hierfür entstehenden überplanmäßigen Ausgaben sind im Nachtragshaushaltsplan vorzusehen.“

**3. Jugendhilfeausschuss; Benennung einer/s Bediensteten des zuständigen Polizeipräsidiums als beratendes Mitglied (Stellvertreter) des Jugendhilfeausschusses**

**Die Vorsitzende** erläuterte kurz den Sachverhalt.

Im Anschluss daran erging nachfolgender **einstimmiger** Beschluss:

„Der Kreistag stimmt der Entbindung von Herrn Ronald Bauer und der Benennung von Herrn Polizeihauptkommissar Michael Bayerlein als Stellvertreter des beratendes Mitglied (Herrn Michael Zinkl) des Jugendhilfeausschusses zu.“

**4. Beschluss einer Satzung und Kostenbeitragssatzung zur Kindertagespflege im Landkreis Weilheim-Schongau nach dem BayKiBiG**

**ORR Pichura** erläuterte ausführlich die Gründe, die einen Neuerlass der beiden Satzungen nötig mache. Dabei ging er auf die Änderungen in der Satzung detailliert ein. Er betonte, dass der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom 04.05.2015 der Satzungsänderung bereits zugestimmt hatte.

Im Anschluss erging nachfolgender **einstimmiger** Beschluss:

„Der Kreistag nimmt die Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 04.05.2015 zur Kenntnis.

1. Der Kreistag beschließt, den in der Anlage vorgelegten
  - Entwurf der Satzung über die Förderung in qualifizierter Tagespflege im Landkreis Weilheim-Schongau und
  - den Entwurf der Satzung über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag gem. § 90 SGB VIII bei Kindertagespflege im Landkreis Weilheim-Schongau – Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege - zu.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt die Satzung über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag gem. § 90 SGB VIII bei Kindertagespflege im Landkreis Weilheim-Schongau – Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege- bei einer Änderung des Basiswerts nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG entsprechend anzupassen.

**Satzung**  
**über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im**  
**Landkreis Weilheim-Schongau**  
**Fassung vom 17.07.2015**

Aufgrund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), der §§ 22 bis 24 und § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1108) und durch Art.1 des Gesetzes vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende Satzung:

**§ 1**

**Förderung in qualifizierter Kindertagespflege**

(1) Die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII ist eine Leistung des Landkreises Weilheim-Schongau als Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten qualifizierten Tagespflegeperson, soweit erforderlich, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

(2) Die qualifizierte Kindertagespflege ist die Bildung, Erziehung, und Betreuung von Kindern (im Alter von 0 - 14 Jahren) im Sinne des Artikels 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

(3) Die qualifizierte Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern und die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen. Sie soll den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(4) Die qualifizierte Kindertagespflege wird in Form der Regelbetreuung oder als ergänzende Tagespflege angeboten.

**§ 2**

**Fördervoraussetzungen**

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Kindertagespflege nur gefördert, wenn

1. die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches erhalten.

Seite 2 von 6

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege.

Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat kann bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf oder ergänzend zur Förderung in Tageseinrichtungen im Rahmen der Kindertagespflege gefördert werden.

(2) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien

erfüllen. Zusätzlich müssen sie erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinn von Art. 20 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 100 Stunden teilgenommen haben und im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Weiterhin müssen sie dazu bereit sein, auch unangemeldete Kontrollen zuzulassen. Die erforderliche Qualifizierung ist auch bei Vorliegen einer pädagogischen Berufsausbildung gegeben. Bei Vorliegen der Kriterien des § 43 SGB VIII bedürfen die Tagespflegepersonen außerdem der Erlaubnis.

(3) Die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden qualifizierten Tagespflegepersonen.

### **§ 3**

#### **Laufende und einmalige Geldleistung für qualifizierte Tagespflegepersonen**

(1) Die laufende Geldleistung für qualifizierte Tagespflegepersonen umfasst

1. ein monatliches Tagespflegeentgelt (Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII),
2. außerhalb der Großtagespflege (Art.9 Abs.2 Satz 2 Halbsatz 1 BayKiBiG) einen monatlichen Qualifizierungszuschlag i.H.v. 20% des monatlichen Tagespflegeentgelts nach Nr. 1, soweit die sonstigen Fördervoraussetzungen nach Art.20 bzw. Art. 20 a BayKiBiG erfüllt sind,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson gemäß § 23 Abs.2 Nr.3 SGB VIII,
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII), soweit keine Familienmitversicherung besteht und
5. eine Sachaufwandspauschale incl. Essensgeld gemäß den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG.

(2) Bei der Höhe der Geldleistung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird als Berechnungsgrundlage an die Höhe des Basiswerts der staatlichen Förderung gem. Art.21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG angeknüpft.

(3) Das Tagespflegeentgelt (Abs. 1 Nr. 1), sowie der Qualifizierungszuschlag (Abs.1 Nr. 2) bilden eine Grundpauschale auf welche die Gewichtungsfaktoren nach Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG angewandt werden.

(4) Die Anpassung des Tagespflegeentgelts nach Abs. 1 Nr.1, des Qualifizierungszuschlags nach Abs. 1 Nr. 2, sowie der Sachaufwandspauschale nach Abs. 1 Nr. 5, aufgrund der Grundlagen des Abs.2 und 3 wird jeweils zum folgenden 01. September vorgenommen.

(5) Die Grundpauschale im Sinne des Absatzes 3 bemisst sich entsprechend der jeweiligen festgesetzten Betreuungszeit (§ 4). Seite 3 von 6

(6) Die Zuschüsse zur Altersvorsorge sowie zu den Versicherungen nach Abs. 1 Nrn. 3 und 4 erfolgen zweckgebunden. Bezüglich der Höhe der Erstattungsbeiträge werden die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt. Die Pflegeperson hat auf Verlangen entsprechende Verwendungsnachweise vorzulegen. Bei Betreuung von mehreren Kindern werden die Zuschüsse für eine Unfallversicherung und eine Krankenversicherung unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmal gewährt. Der Zuschuss zur Altersvorsorge wird für jedes betreute Kind gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson vermitteln, dann leistet das Jugendamt die Beiträge zur Unfallversicherung und Alterssicherung, das zuerst ver-

mittelt. Werden Beiträge zur Unfallversicherung und Alterssicherung von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

(7) Die urlaubsbedingte Abwesenheiten des Kindes bleibt bis zu 20 Werktagen im Jahr und zusätzlich in der Zeit vom 24. Dezember bis 01. Januar unberücksichtigt. Die Leistungen nach Absatz 1 werden während dieser Zeit weiter gezahlt.

(8) Da die Tagespflegeperson selbständig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall, bzw. bei sonstiger Abwesenheit. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird jedoch von einer Rückforderung des Pflegegelds in Umfang von bis zu 30 Arbeitstagen pro Jahr abgesehen. Diese Ausfallzeiten beinhalten Schließ- und Krankheitstage.

(9) Im Falle einer Ersatzbetreuung besteht Honoraranspruch seitens der Ersatztagespflegeperson gegenüber der zu vertretenden Tagespflegeperson. Die Höhe des Stundenentgeltes wird entsprechend dem im Betreuungsvertrag gebuchten Tagespflegeentgeltes ausgezahlt.

(10) Tagespflegepersonen die für Ersatzbetreuung zur Verfügung stehen, erhalten pro Vertretungsverhältnis, heißt für jede zu vertretende Tagespflegeperson, jährlich ein Bereitschaftsentgelt in Höhe von 180,- Euro. Daneben werden nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung erstattet. Das Bereitschaftsentgelt sowie die Erstattung der Versicherungsbeiträge verringern sich um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, in dem die Tagespflegeperson für die Ersatzbetreuung nicht zur Verfügung steht. Absatz 5 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Voraussetzung für die Gewährung des Bereitschaftspflegeentgeltes nach Satz 1 und der Versicherungsbeiträge nach Satz 2 dieses Absatzes ist, dass die Tagespflegeperson, welche für die Ersatzbetreuung zur Verfügung steht, kontinuierlich Kontakt zum im Vertretungsfall zu betreuenden Kind und zur zu vertretenden Tagespflegeperson hält.

#### **§ 4**

##### **Betreuungszeiten**

(1) Die individuellen Betreuungszeiten werden nach Absprache des Erziehungsberechtigten des Kindes und der Tagespflegeperson nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.

(2) Im Rahmen der qualifizierten Kindertagespflege werden folgende Buchungskategorien (tägliche Buchungszeit bei 5 Tage-Woche) festgelegt: Seite 4 von 6

Betreuung:

a) bis zu 2 Stunden (bis zu 10 Wochenstunden)

b) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden (10 – 15 Wochenstunden)

c) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden (bis 20 Wochenstunden)

d) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden (bis 25 Wochenstunden)

e) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden (bis 30 Wochenstunden)

f) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden (bis 35 Wochenstunden)

g) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden (bis 40 Wochenstunden)

h) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden (bis 45 Wochenstunden)

i) mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden (bis 50 Wochenstunden)

j) mehr als 10 bis einschließlich 12 Stunden (bis 60 Wochenstunden)

(3) Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet.

(4) Betreuungszeiten in der Nacht (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) werden nur zu 25 % als Buchungszeit berücksichtigt.

(5) Wenn es die Gegebenheiten bei der qualifizierten Tagespflegeperson erlauben, kann in Abstimmung mit der Tagespflegeperson die gebuchte Zeit auch zu wechselnden Uhrzeiten eingesetzt werden.

(6) Bei Veränderungen der Betreuungszeit im Laufe des Jahres sind auch die Buchungen entsprechend anzupassen. Urlaubs- und Krankheitszeiten bleiben dabei unberücksichtigt. Eine Veränderung der Buchungszeiten ist durch den Erziehungsberechtigten bis zum 15. eines jeden Monats der Tagespflegeperson mitzuteilen. Die Veränderung der Buchungszeit erfolgt in diesen Fällen dann zum Beginn des Folgemonats.

## **§ 5**

### **Krankheit, Anzeige**

(1) Kinder, die den gesundheitlichen Anforderungen des § 34 Infektionsschutzgesetz nicht entsprechen, dürfen die jeweilige qualifizierte Tagespflegeperson während der Dauer der Erkrankung und ähnlichem nicht besuchen.

(2) Bei einer ansteckenden Krankheit und ähnlichem im Sinne des Absatzes 1 ist die qualifizierte Tagespflegeperson unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Erkrankungen sind der qualifizierten Tagespflegeperson unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

## **§ 6**

### **Mitwirkung**

(1) Eine wirkungsvolle Betreuungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung des Erziehungsberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig während der Bring- und Abholzeiten den Austausch mit den qualifizierten Tagespflegepersonen, die ihr Kind betreuen, suchen. Seite 5 von 6

(2) Der Erziehungsberechtigte und die Tagespflegeperson sind verpflichtet, dem Landkreis Weilheim-Schongau, Amt für Jugend und Familie, Veränderungen der für die Förderung maßgeblichen Tatsachen (z.B. Umzug) unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(3) Kommt der Erziehungsberechtigte und die Tagespflegeperson vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunft- und Informationspflichten nach Abs. 2 oder § 9 Abs. 2 nicht, oder nicht rechtzeitig, nach, sind sie zum Ersatz der dadurch eintretenden Schäden verpflichtet.

## **§ 7**

### **Haftung**

(1) Der Landkreis haftet für Schäden, die sich aus der Nutzung der qualifizierten Kindertagespflege ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich der Landkreis zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient (qualifizierte Tagespflegeperson)

a. im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit,

b. im Falle der Beschädigung einer Sache oder der Verursachung von Vermögensschäden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit

zur Last fällt.

Für Schäden, die Benutzern durch Personen zugefügt werden, die weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfen des Landkreises sind, haftet der Landkreis nicht.

Schäden sind dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Erziehungsberechtigte hat für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der qualifizierten Tagespflegeperson zu sorgen. Bei Kindern vor Vollendung des 7. Lebensjahres hat er schriftlich zu erklären, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich oder von einem

benannten Vertreter abgeholt werden und zwar rechtzeitig zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit.

(3) Die Aufsichtspflicht der Tagespflegeperson beginnt mit dem Eintreffen des Kindes und endet mit der Übergabe an den Erziehungsberechtigten bzw. bei Kindern die alleine nach Hause gehen dürfen, mit erlaubtem Verlassen der Pflegeperson/Pflegestelle.

## **§ 8**

### **Unfallversicherungsschutz**

(1) Kinder, die bei qualifizierten Tagespflegepersonen betreut werden, sind bei Unfällen auf direktem Weg zur oder von der Tagespflegeperson, während des Aufenthalts bei der qualifizierten Tagespflegeperson im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Der Erziehungsberechtigte hat Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

(2) Für Kinder die im Elternhaus durch eine qualifizierte Tagespflegeperson betreut werden besteht Unfallversicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung und endet mit der Übernahme der Kinder in die Obhut der Eltern oder eines Elternteiles.

## **§ 9**

### **Abmeldung/Ausscheiden**

(1) Das Ausscheiden aus der qualifizierten Kindertagespflege erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens des Erziehungsberechtigten. Die Abmeldung ist spätestens am 15. eines Seite 6 von 6

Monats für den Schluss des folgenden Kalendermonats gegenüber dem Amt für Jugend und Familie Weilheim-Schongau zu erklären.

(2) Der Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, der Tagespflegeperson die Beendigung des Betreuungsverhältnisses rechtzeitig vorher, spätestens jedoch zeitgleich mit der Abmeldung nach Absatz 1 mitzuteilen.

## **§ 10**

### **Ausschluss**

Ein Kind kann von der weiteren Betreuung durch eine qualifizierte Tagespflegeperson ausgeschlossen werden, wenn

1. es innerhalb von 3 Monaten insgesamt über 2 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
2. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
3. erkennbar ist, dass der Erziehungsberechtigte an einer regelmäßigen Betreuung ihres Kindes nicht interessiert sind,
4. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder Andere gefährdet, oder
5. der Erziehungsberechtigte seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist, nicht nachgekommen sind.

Vor dem Ausschluss ist der Erziehungsberechtigte des Kindes zu hören.

## **§ 10 a**

### **Geltungsbereich**

Wird ein Kind im Bereich eines anderen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe untergebracht, gelten abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung, die am Ort der Tagespflegestelle geltenden Regelungen und Vereinbarungen.

## **§ 11**

### **Kostenbeitrag**

Der Kostenbeitrag wird auf Grundlage einer eigenen Beitragssatzung erhoben.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege im Landkreis Weilheim-Schongau, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau, Nr.18, vom 16.08.2014, außer Kraft.

## **Satzung**

### **über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag gem. § 90 SGB VIII bei Kindertagespflege im Landkreis Weilheim-Schongau**

#### **-Kostenbeitragsatzung Kindertagespflege- Fassung vom 17.07.2015**

Aufgrund der Artikel 17 und 18 der Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), der Artikel 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl. S. 404), der §§ 22 bis 24 und § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Kostenbeitragspflicht**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 23, 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII durch den Landkreis Weilheim-Schongau als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben.

#### **§ 2**

##### **Beitragspflichtiger Personenkreis**

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt, und das Kind. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern (§ 90 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

(2) Beitragspflichtig sind auch Personen über 18 Jahren, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend überwiegend die Personensorge für ein Kind ausüben, qualifizierte Tagespflege beantragen und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben.

#### **§ 3**

##### **Beitragsmaßstab**

(1) Der monatliche Kostenbeitrag wird unter Berücksichtigung des vertraglich vereinbarten Umfangs der Kindertagespflege (wöchentliche Buchungszeit) festgesetzt. Er ist unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit. § 6 bleibt unberührt.

(2) Betreuungsstunden während der Nacht zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr fließen mit 25% in die Berechnung der wöchentlichen Betreuungsstunden gemäß Absatz 1 ein.

#### **§ 4**

##### **Beitragsatz**

(1) Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenbeitragstabelle.

(2) Der Kostenbeitrag wird nach dem jeweils geltenden Basiswert für die staatliche Förderung nach Art. 21 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) angepasst. Die Anpassung wird jeweils zum folgenden 01. September vorgenommen. Die Berechnungsformel für den Kostenbeitrag und die Anpassung ergibt sich aus der Anlage.

(3) Die Kostenbeitragstabelle in der jeweils geltenden Fassung wird von der Verwaltung des Jugendamtes bekanntgemacht.

#### **§ 5**

##### **Entstehen und Fälligkeit des Kostenbeitrages**

(1) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf jeden Kalendermonat, in dem sich das Kind zumindest zeitweise in Kindertagespflege befindet. Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. eines Monats oder endet sie vor diesem Termin, reduziert sich der Kostenbeitrag für diesen Monat um die Hälfte. Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes berühren die Kostenbeitragspflicht nicht. Die Kostenbei-

tragspflicht wird auch durch die Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson nicht berührt, wenn diese durch eine Ersatzbetreuung vertreten wird.

(2) Über die Höhe des zu leistenden Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag ist monatlich, jeweils zum 1. eines jeden Monats, zur Zahlung fällig. Für eine regelmäßige monatliche Kostenbeitragsüberweisung wird die Einrichtung eines Dauerauftrages auf ein Konto des Landkreises Weilheim-Schongau empfohlen. Barzahlung ist nicht möglich.

(3) Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Kommt der Beitragsschuldner seiner Zahlungspflicht im Ganzen oder zu einem erheblichen Teil schuldhaft an zwei aufeinanderfolgenden Monaten nicht nach, kann die Förderung in Kindertagespflege eingestellt werden. 3

#### **Beitragsmaßstab**

(1) Der monatliche Kostenbeitrag wird unter Berücksichtigung des vertraglich vereinbarten Umfangs der Kindertagespflege (wöchentliche Buchungszeit) festgesetzt. Er ist unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit. § 6 bleibt unberührt.

(2) Betreuungsstunden während der Nacht zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr fließen mit 25% in die Berechnung der wöchentlichen Betreuungsstunden gemäß Absatz 1 ein.

### **§ 6**

#### **Erlass oder Teilerlass des Kostenbeitrags**

Der Kostenbeitrag soll auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kostenbeitragspflichtigen nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten gemäß § 90 Absatz 4 SGB VIII die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - SGB XII - entsprechend. Ein etwaiger Kostenbeitrags erlass erfolgt ab dem 01. des Monats der Antragstellung für die Zukunft.

### **§ 7**

#### **Auskunfts- und Anzeigepflichten**

(1) Soweit Erlassregelungen im Sinne des § 6 in Anspruch genommen werden sollen, sind von den Antragstellenden auf Verlangen die erforderlichen Angaben zu machen und die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Förderzeitraums verpflichtet, dem Amt für Jugend und Familie Weilheim-Schongau Veränderungen der für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig ihrer Auskunfts- und Informationspflicht nach Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag gem. § 90 SGB VIII bei Kindertagespflege im Landkreis Weilheim-Schongau, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau, Nr.18, vom 16.08.2014, außer Kraft.

Weilheim, den 17.07.2015

Andrea Jochner-Weiß

Landrätin

### **Anlage**

#### **Kostenbeitragstabelle Kindertagespflege ab 01.09.2015**

Basiswert nach Art. 21 Abs. 3 BayKiBiG: 982,06 € (für 2014/2015),

Buchungszeitfaktor (§ 25 Abs. 1 AVBayKiBiG),

Gewichtungsfaktor Tagespflege 1,3 (Art. 21 Abs. 5 Satz 7 BayKiBiG)

Berechnungsformel für Kostenbeitrag:

(Basiswert x Gewichtungsfaktor x	Durchschnittliche	Buchungszeit-faktor	Monatlicher Kosten-
Buchungszeitfaktor	tägliche		beitrag
x 1,5) : 12	Betreuungszeit		

**Buchungskategorie**

-Wöchentliche Bu-

chungszeit (entspricht durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit)

Bis 10 Stunden	bis 2 Stunden	0,50	79,79 €
10,1 bis 15 Stunden	>2 bis 3 Stunden	0,75	119,69 €
15,1 bis 20 Stunden	>3 bis 4 Stunden	1,00	159,58 €
20,1 bis 25 Stunden	>4 bis 5 Stunden	1,25	199,48 €
25,1 bis 30 Stunden	>5 bis 6 Stunden	1,50	239,38 €
30,1 bis 35 Stunden	>6 bis 7 Stunden	1,75	279,27 €
35,1 bis 40 Stunden	>7 bis 8 Stunden	2,00	319,17 €
40,1 bis 45 Stunden	>8 bis 9 Stunden	2,25	359,07 €
über 45 Stunden	>9 Stunden	2,50	398,96 € „

## **5. Überplanmäßige Ausgaben; Asylbewerberstandort Penzberg Nonnenwaldstraße**

**Die Vorsitzende** erläuterte die Gründe, die zu einer erheblichen Kostensteigerung beim Asylbewerberstandort Penzberg führen würden. Sie stellte dabei aber auch die baulichen Möglichkeit in Aussicht statt 80 Asylbewerberplätzen nunmehr bis zu 138 Personen unterbringen zu können. Im Moment müsste der Landkreis in Vorleistung gehen, über die Mieten würde man das Geld jedoch wieder vom Freistaat über den Zeitraum von 10 Jahren vereinnahmen können.

**Kreisrätin Vanni** merkte daraufhin an, dass der Landkreis bei der Veräußerung der Schulcontainer in Peißenberg aufgrund der hohen Umsetzungskosten, kein Interesse gezeigt hatte. Es wurde vorgeworfen, man hätte hier hohe wirtschaftliche Verluste in Kauf genommen.

**Die Vorsitzende** erklärte, dass der Landkreis vom Kauf der gebrauchten Container damals aus Kostengründen zurückgetreten sei, da man die Umsetzungskosten und den Umbau der Schulcontainer berücksichtigt hätte.

**Kreisrätin Vanni** bat um Nennung der genauen Kosten im nichtöffentlichen Teil, Sie betonte nochmals der Landkreis wäre auch unter Berücksichtigung aller Umbauten und Umsetzungskosten günstiger gekommen. Dies konnte durch die Ausführungen **des Kreisrämers** und **KR Breil** widerlegt werden.

Auf Nachfrage konnte **die Vorsitzende** auch die Unterschiede bei der unterschiedlichen Abrechnung der Asylunterbringung herausstellen. Es sei anzumerken, dass die Regierung

von Oberbayern die ortsüblichen Mieten und nicht wie im Regierungsbezirk Schwaben praktiziert, eine Kopfpauschale bezahle.

Im Anschluss erging nachfolgender **einstimmiger** Beschluss:

1. „Der Kreistag nimmt die überplanmäßigen Ausgaben für die Errichtung der Unterkunft für Asylbewerber in Penzberg in Höhe von 2,0 Mio. € z.K.
2. Der Kreistag beschließt die überplanmäßigen Ausgaben von 2,0 Mio. € zur Einstellung in den Nachtragshaushalt 2015“

## **6. Überplanmäßige Ausgaben; Asylbewerberstandorte Peiting Kohlenstraße/ Er-lachstraße und Jägerstraße/ Uhrerskreuzweg**

**Die Vorsitzende** erläuterte auch hier das Prozedere, dass die Kosten für eine Gemeinschaftsunterkunft in die Höhe treibe.

Im Anschluss erging nachfolgender **einstimmiger** Beschluss:

3. „Der Kreistag nimmt die überplanmäßigen Ausgaben für die Errichtung der Unterkünfte für Asylbewerber in Peiting in Höhe von 2,0 Mio. € z.K.
4. Der Kreistag beschließt die überplanmäßigen Ausgaben von 2,0 Mio. € in den Nachtragshaushalt 2015 einzustellen.“

## **7. Pütrichstraße 10a: Baubeschluss**

**Die Vorsitzende** erläuterte die Sachlage, das Gebäude in der Pütrichstr. 10a bedürfe eines hohen Sanierungsaufwandes und werde aufgrund des Flachdaches mit einem zusätzlichen Stockwerk versehen werden.

**TAng Kielau** erklärte auf Nachfrage die beschränkte Möglichkeit aus statischen Gründen nur um ein Stockwerk erhöhen zu können.

Im Anschluss erging nachfolgender **einstimmiger** Beschluss:

„Der Kreistag nimmt die Empfehlung des Kreisausschusses vom 29.06.2015 zur Kenntnis.

Der Kreistag beschließt:

1. Am Amtsgebäude Pütrichstraße 10a soll die dringend erforderliche Sanierung von Fenstern und Fassaden durchgeführt werden.
2. Anstelle einer Sanierung des bestehenden Flachdaches soll das Gebäude um ein Stockwerk aufgestockt werden.
3. Das Gebäude ist im Zuge der Sanierung barrierefrei zu gestalten; dabei ist die Verhältnismäßigkeit der Mittel zu beachten.
4. Als Kostenobergrenze wird die im Haushalt 2015 veranschlagte Summe von 3 Mio. EUR festgelegt.
5. Die Baumaßnahme soll im Jahr 2016 realisiert werden.“

## **8. Gymnasium Weilheim: Generalsanierung Zentralbau - Baubeschluss**

**Die Vorsitzende** betonte die Notwendigkeit eines Baubeschlusses für die Sanierung des Gymnasiums Weilheim, da die Regierung nur dann in der Lage sei einen Förderantrag zu stellen.

Im Anschluss erging nachfolgender **einstimmiger** Beschluss:

„Der Kreistag nimmt die Empfehlung des Kreisausschusses vom 29.06.2015 zur Kenntnis.

Der Kreistag beschließt:

- 1) Der Zentralbau des Gymnasiums Weilheim soll wie vorgesehen einer Generalsanierung unterzogen werden. Für den Baubeginn ist das Jahr 2016 vorgesehen.
- 2) Grundlage für die Generalsanierung ist die vorliegende Vorentwurfsplanung und Kostenschätzung des Architekturbüros Breitenbücher Hirschbeck, München. Die Kostenschätzung beläuft sich auf 20.500.000 EUR brutto (Stand 13.04.2015).

Die Entwurfsplanung einschl. Kostenberechnung liegt im Herbst 2015 vor. Sollte die Kostenberechnung um mehr als 10% über der Kostenschätzung liegen, sind durch die Verwaltung umgehend entsprechende Einsparmöglichkeiten aufzuzeigen. Den Kreisgremien ist in diesem Falle erneut zu berichten.“

## **9. Gymnasium Schongau: Erweiterung - Baubeschluss**

Die Vorsitzende erläuterte auch hier das Prozedere, da die Regierung von Oberbayern nur mit einem Baubeschluss des Kreistages die Möglichkeit habe, einen Förderantrag zu stellen.

Im Anschluss erging nachfolgender **einstimmiger** Beschluss:

„Der Kreistag nimmt die Empfehlung des Kreisausschusses vom 29.06.2015 zu Kenntnis.

Der Kreistag beschließt:

- 1) Das Gymnasium Schongau soll wie im Rahmen des Realisierungswettbewerbs vorgesehen durch einen Anbau erweitert werden. Für den Baubeginn ist das Jahr 2018 vorgesehen.
- 2) Grundlage für den Erweiterungsbau ist die vorliegende Vorentwurfsplanung und Kostenschätzung des Architekturbüros balda, Fürstenfeldbruck.  
Die Kostenschätzung beläuft sich auf 19.303.000 EUR (Stand Oktober 2014).  
Hinzu kommen zu erwartende Kosten von ca. 500.000 EUR für im Rahmen der Stellplatzsatzung der Stadt Schongau zu errichtende Parkplätze.
- 3) Die Entwurfsplanung einschl. Kostenberechnung liegt im Herbst 2015 vor. Sollte die Kostenberechnung um mehr als 10% über der Kostenschätzung liegen, sind durch die Verwaltung umgehend entsprechende Einsparmöglichkeiten aufzuzeigen.  
Den Kreisgremien ist in diesem Falle erneut zu berichten.“

## **10. Realschule Schongau: Erweiterungsbau - Baubeschluss**

**Die Vorsitzende** führte nochmals die Notwendigkeit aus einen Baubeschluss des Kreistages, der Regierung von Oberbayern vorlegen zu müssen, damit auch hier Förderanträge gestellt werden könnten.

Im Anschluss erging nachfolgender **einstimmiger** Beschluss:

„Der Kreistag nimmt die Empfehlung des Kreisausschusses vom 29.06.2015 zu Kenntnis.

Der Kreistag beschließt:

- 1) Die Realschule Schongau soll wie im Rahmen des Realisierungswettbewerbs vorgesehen durch einen Anbau erweitert werden. Für den Baubeginn ist das Jahr 2017 vorgesehen.
- 2) Grundlage für den Erweiterungsbau ist die vorliegende Vorentwurfsplanung und Kostenschätzung des Architekturbüros balda, Fürstenfeldbruck. Die Kostenschätzung beläuft sich auf 9.324.000 EUR (Stand Oktober 2014). Hinzu kommt der Kostenanteil für die Mensa, welche im Gebäude der Grundschule errichtet wird. Hier ist mit einem Anteil von ca. 800.000 EUR zu rechnen, so dass sich eine Gesamtschätzung von 10.124.000 EUR ergibt.

Die Entwurfsplanung einschl. Kostenberechnung liegt im Herbst 2015 vor. Sollte die Kostenberechnung um mehr als 10% über der Kostenschätzung liegen, sind durch die Verwaltung umgehend entsprechende Einsparmöglichkeiten aufzuzeigen. Den Kreisgremien ist in diesem Falle erneut zu berichten.“

## **11. Allgemeine Informationen**

**Die Vorsitzende** stellte den neuen Mitarbeiter in der Gebäudeverwaltung des Landratsamtes, Herrn Dipl. Ingenieur Kirsch vor.

**KR Deibler** fragte nach dem Beginn der bereits beschlossenen Sanierungsarbeiten an der WM 3 der Gemeinde Bernbeuren. **Die Vorsitzende** konnte ausführen, dass man die Arbeiten auf Wunsch des Bürgermeisters der Gemeinde aus finanziellen Gründen im nächsten Jahr 2016 beginnen werde.

**KR Erhard** dankte allen Mitarbeitern der Kreisverwaltung im Asylwesen, für die sehr gute Arbeit und bat alles zu unternehmen, um die Lebensbedingungen in den Herkunftsländern der Asylbewerber zu verbessern. **Die Vorsitzende** werde das Lob gerne weitergeben und betonte, dass sich die oberbayerischen Landräte gemeinsam bemühen in dieser Richtung tätig zu werden, um Druck auf die Regierung aufzubauen.

Auf Nachfrage erläuterte **der Kreiskämmerer** die weitere Finanzierung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, für die größeren baulichen Maßnahmen. Er kündigte an, dies werde in der nächsten Kreisausschusssitzung näher beraten.

**KR Honisch** lobte die gute Arbeit des Landkreises im Asylwesen, gleichzeitig sprach er die ungleichmäßige Aufnahme von Asylbewerbern bei den einzelnen Gemeinden an. Für den Helferkreis Asyl mit 100 Personen bat er um finanzielle Unterstützung bei der Anmietung von Räumlichkeiten für Sprachkurse. **Die Vorsitzende** versprach im Anschluss an die Sitzung über diese Thematik ein Gespräch zu führen.

**Kreisrätin Bartusch** betonte die gute Zusammenarbeit der Stadt Penzberg bei der Erstaufnahmeeinrichtung mit der Landkreisbehörde und sprach auch die Dauer der Belegung der Turnhalle als Erstaufnahmeeinrichtung an. Hier konnte **die Vorsitzende** mitteilen, dass die neue Turnhalle rechtzeitig für den Beginn des Schul- und Vereinssportes fertig werde, man aber über die Dauer der Erstaufnahmeeinrichtung noch keine konkrete Aussage treffen könne.

**KR Grehl** äußerte sich ebenfalls lobend über die Arbeit des Landkreises im Asylwesen, bat aber im Bereich des Krisenmanagements, bei kleineren Einzelproblemen um schnellere Bearbeitung. **Die Vorsitzende** sicherte zu, man arbeite an einer personellen Aufstockung in diesem Bereich.

Andrea Jochner-Weiß  
Landrätin

Christa Daiser  
Schriftführerin